

Communiqué zu den dritten Änderungsanträgen der Regierung vom 11. August 2017 zum Gesetzentwurf N°7037

Am 11. August 2017 wurden die neuesten „Amendements“ zum Gesetzentwurf N°7037 von der Regierung im Parlament eingereicht. Diese neueste Version des Gesetzes beinhaltet

- trotz 90%iger Ablehnung der betroffenen Kirchenfabriken,
- trotz fast 12000 Unterschriften bei der Petition N°715
- und trotz der Anhörung des Syfel in der zuständigen Parlamentskommission,

die Zerschlagung der Kirchenfabriken (im Gesetzentwurf „supression“ genannt) und dadurch ihre „Enteignung“ (vom Staatsrat als „Transfert“ euphemistisch umschrieben), indem das Dekret vom 30. Dezember 1809 abgeschafft wird.¹

Die Regierung und der Innenminister berufen sich in ihren Erklärungen und Kommentaren zu den „Amendements“ auch hier immer wieder auf ihren ausgewählten exklusiven Gesprächspartner, das Bistum: *„Toutefois, suite à l'échange de vues entre le ministre de l'Intérieur et les représentants de l'Archevêché, le 24 juillet 2017, il a été jugé approprié d'adapter quelques-unes de ces propositions pour mieux tenir compte des vues de l'Archevêché, notamment en ce qui concerne l'organisation du futur Fonds“*² (S. 6). Dies wird noch einmal bekräftigend wiederholt auf S. 8, um wohl keine Zweifel an einer Kollaboration aufkommen zu lassen.

Allerdings gelingt es der Regierung in dieser neusten Version des Gesetzesentwurfes zusätzlich zu den bereits bekannten Schwierigkeiten noch zwei Problemfelder wesentlich zu verschlimmern: die Allmacht des Bistums im „Fonds“ und die Regelung der Besitzverhältnisse bei Kirchen/Kapellen.

a) Die Allmacht des Bistums im „Fonds“

Nachdem dem „Benevolat“ auf höherer Ebene auch ein Ende bereitet werden soll und sog. „directeurs salariés“ den Weg geebnet wird, um den „Fonds“ zu verwalten, wird dann das Korsett der erzbischöflichen Autorität noch straffer um die dezentralen Strukturen gezogen, indem die Regierung erklärt: *„Enfin, il est jugé approprié d'élargir le pouvoir de contrôle de l'Archevêché en soumettant à son approbation non seulement les décisions du Fonds [...] mais d'étendre cette approbation aux actes de disposition en général ainsi qu'à d'autres décisions identifiées dans le règlement interne comme devant être approuvées par l'Archevêché.“* (S. 8)

In der Nacht vom 4. auf den 5. August 1789 wurden die Privilegien von Adel und Klerus durch die französische Nationalversammlung abgeschafft. Im August 2017, 228 Jahre später, werden in Luxemburg indes die Uhren wieder zurückgedreht. Artikel 4 des Gesetzprojektes Nr. 7037/06 sieht

¹ Dass das Dekret von 1809 veraltet ist und reformiert bzw. ersetzt werden muss, ist unumstritten. Dass das Bistum allerdings die Beibehaltung des Dekretes vom 6. November 1813 wünscht und die Regierung dem zustimmt, ist kaum verständlich, es sei denn man ginge davon aus, dass Dekrete vom 1813 weniger veraltet sind als solche von 1809. Eine Begründung für das Beibehalten des Dekretes von 1813 bleiben Regierung und Bistum allerdings schuldig.

² NB Am Nachmittag den 24. Juli wurde ebenfalls die SYFEL-Delegation von der zuständigen Parlamentskommission gehört. Es bleibt zu hoffen, dass diese Anhörung nicht nur Makulatur für die Regierung ist, und die Gespräche zwischen Syfel und Abgeordneten berücksichtigt werden.

nämlich (nach der vom Staatsrat ‚verschlimmbesserten‘ Fassung) vor, dass der Erzbischof von Luxemburg³ die absolute Kontrolle über den zu schaffenden „Fonds“ der Kirchenfabrikgüter erhält. Die Subsidiarität wird hier inexistent und der Erzbischof kann die Vorstandsmitglieder dieses „Fonds“ nach seinem Gutdünken ernennen und entlassen, denn die sechsjährige Mandatsdauer ist eigentlich irrelevant.

Dieser nur vom Erzbischof abhängige Vorstand kann jederzeit ohne Begründung (= *ad nutum*)⁴ von ihm abberufen werden, wenn eine Entscheidung nicht seinem Wunsch entspricht oder sein Veto ihm nicht ausreicht. Es können zwar dezentrale Strukturen (vulgo: ‚Zombie-Kirchenfabriken‘) geschaffen werden, denen man auch wohl eingeschränkte Entscheidungen der alltäglichen Verwaltung zugesteht, deren Mitglieder aber auch jederzeit ohne Grund, entlassen werden können.

Langer Rede kurzer Sinn: Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass die absolute Macht über die Kirchenfabrikgüter nach nunmehr 208 Jahren in der Hand des Erzbischofes liegen soll. Er kann alleine entscheiden und der Vorstand des „Fonds“ kann durchaus zu einer Versammlung von Strohmännern und -frauen mutieren. Man erinnere sich diesbezüglich an das Diktum von Lord Acton: „*Absolute power corrupts absolutely.*“ Diese Versuchung/Möglichkeit sollte keineswegs in einem Gesetz verankert sein, denn jeder absolutistischen Struktur ist prinzipiell zu misstrauen; vor allem wenn wie hier der Inhaber dieser absoluten Macht per Gesetz nur sich selbst Rechenschaft schuldig ist.

Wir wollen nicht in vorrevolutionäre Zeiten zurückkehren! Das zarte Gleichgewicht von Autonomie der Kirche und Demokratisierung ihrer Strukturen, das auf Napoleon und das Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl zurückgeht, soll nicht brutal zerschlagen werden. Es wäre doch ein schlechter Witz, sollte diese sich selbst als modernisierend bezeichnende Regierung mit ihrer Parlamentsmehrheit die Errungenschaften der Revolution -die Abschaffung der Privilegien von Adel und Klerus, die Mitbestimmung der Bevölkerung und die dadurch gewonnene Transparenz- zunichtemachen.

b) Die Regelung der Besitzverhältnisse bei Kirchen/Kapellen

Dass das Problem der „Enteignung“ der Kirchenfabriken dadurch scheinbar von der Regierung gelöst wird, indem sie dem „Fonds“ explizit den Statut des „*établissement public*“ zuerkennt (Art. 7), ist, gelinde gesagt, fragwürdig und wird mit Sicherheit noch ein juristisches Nachspiel haben. Wie aber nunmehr die Besitzfrage bei den „*édifices du culte*“ -den Kirchen und Kapellen- gelöst werden soll, das setzt der Unverfrorenheit des Innenministers die Krone auf.

In der sog. „Konvention“ vom Januar 2016 wurde festgehalten, dass ungeklärte Besitzverhältnisse von Kirchen und Kapellen mittels Konventionen zwischen den Schöffen- und Kirchenräten zu klären sei. Das Syfel wies von Anfang an darauf hin, dass dies den Kirchenräten gemäß Art. 1 des Dekretes nicht möglich sei. Dennoch hat das Parlament am 25.2.2016 die Möglichkeit nicht ergriffen, ebenfalls den betreffenden Passus des Dekretes entsprechend abzuändern⁵, um eine Klärung der Besitzverhältnisse juristisch korrekt und im Konsens zu ermöglichen.

Nun hat der Staatsrat in seinem Mehrheitsgutachten dem Syfel u.a. in diesem Punkt Recht gegeben, und damit sind die bislang geschlossenen Konventionen als Besitznachweise hinfällig.

Für den Fall dass keine Einigung getroffen wird und kein Besitznachweis vorliegt, sah der Gesetzentwurf bislang vor, dass die betreffenden ca. 180 Kirchen (Stand April 2017) automatisch per Gesetz in den sog. „Fonds“ kommen.

Dem ist nun nicht mehr so!!! Der Minister hält diese Vereinbarung keineswegs ein und ändert schlichtweg die Prozedur, indem er sich eine angedrohte „*opposition formelle*“ des Staatsrates zu Nutzen macht! Er fordert die betroffenen Gemeinden auf, „*à se prononcer unilatéralement sur l’option*

³ Nach den „*Statuts constitutifs du Fonds de Gestion des Edifices Religieux du culte catholique (version du 18 janvier 2017)*“ ist es nicht mehr das Abstraktum „Erzbistum“ sondern der Erzbischof selbst, der diese Entscheidungen trifft.

⁴ Cf. Art. 6 der „*Statuts constitutifs du FGER (version du 18 janvier 2017)*“.

⁵ Man beschränkte sich auf die Tilgung der obligatorischen Defizitdeckung durch die Gemeinden (PDL N°6824/00A).

*qu'elles entendent prendre quant à l'affectation de la propriété de ces édifices*⁶ und entsprechend wird dann die Wahl der Gemeinden berücksichtigt. Die Gemeindevertreter werden also hier aufgefordert, EINSEITIG ein Urteil über den Besitzstatus der Kirchen/Kapellen zu fällen! D.h. sie werden angehalten, ggf. gegen Besitzrechte zu verstoßen!

Dass die bisherigen Konventionen zwischen Kirchenfabriken und Gemeinden als Besitznachweis hinfällig sind, dass das Parlament nicht in Betracht zog, den Kirchenfabriken das entsprechende Recht der Verhandlung zuzuerkennen, stört den Innenminister auch diesmal nicht. Wenn sich die Kirchenfabriken eben nicht zu illegalen Handlungen zwingen lassen, werden sie eben einfach ignoriert und die Gemeinden werden ihrerseits ‚gebeten‘, das heiße Eisen aus dem Feuer zu holen. Denn wiederum versucht der Minister, nach seiner allseits beliebten Taktik, den Karren vor den Ochsen zu spannen und die Gemeinden bar jeglicher gesetzlicher Grundlage -und somit ohne demokratische Legitimität- zu verbindlichen Aussagen zu bewegen, noch bevor das Gesetz in Kraft ist. Nichts und niemand verhindert, dass im Gesetz eine bestimmte Frist festgesetzt wird, binnen derer die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Doch durch Dan Kerschs glühenden Eifer werden sich wohl einige Gemeinderatsmitglieder mit Sicherheit in der Bredouille befinden. Denn, indem sie der ministeriellen Forderung (die keineswegs bindend ist) nachkommen, riskieren sie selbst, in den angekündigten Prozessen im Falle von Enteignung verstrickt zu werden.

Auch die Terminplanung des Innenministers ist, wie gewohnt, politisch äußerst praxisorientiert, denn indem die neuen „Besitzlisten“ von Kirchen und Kapellen Anfang Oktober fertig sein sollen, hat er dieses explosive Thema aus den kommunalen Wahlkampagnen getilgt - sofern sich die aktuellen Gemeindeväter/mütter von einem ministeriellen Brief unter Druck setzen lassen.

Es wird hier mehr als deutlich, dass der Innenminister und mit ihm die Regierung weiter mit der Brechstange vorgehen, um -koste es, was wolle- die Besitzfrage bei Kirchen/Kapellen zu ‚klären. Dass das Bistum zu diesem neuen Moment und den abrupt veränderten Bedingungen bislang geschwiegen hat, ist unverständlich.

Gebetsmühlenartig behalten Regierung und Innenminister auch dieses Mal wieder die Stellvertreter des Bistums im Boot des „verbesserten“ Gesetzentwurfes und betonen immer wieder, die Rücksichtnahmen, die Gespräche und das Entgegenkommen auf, mit und gegenüber denselben.

Wenn die Forderung nach

- absoluter uneingeschränkter Macht über die Kirchenfabrikgüter,
- und die einseitige kommunale Entscheidungen über den Besitz von Kirchen und Kapellen

tatsächlich den Vorstellungen und Wünschen des Ordinariates entsprechen, würde das Bistum einigen der bösartigsten Klischees, die der katholischen Kirche seit der Reformation von ihren ärgsten Feinden angedichtet wurden, gerecht.

Ist dem nicht so, wird es höchste Zeit, dass das Bistum von seiner passiven/defensiven Haltung, die es seit der „drohenden“ 4. Referendumsfrage eingenommen hat, absieht, und zu diesen unsäglichen, undemokratischen, ja unzeitgemäßen geplanten Maßnahmen der Regierung Stellung bezieht, bevor das Parlament diesen anachronistischen klerikalen Absolutismus so wie diesen einseitigen und ungerechten Umgang in der Besitzfrage der Kirchengebäude in ein Gesetz gießt.⁷

Heffingen, den 21. August 2017

⁶ Begleitbrief vom 16.08.2017 zu den bes. „Amendements“.

⁷ Dass das Bistum mit einem „Transfert“ des Besitzes von 285 Kirchenfabriken in einen einzigen „Fonds“ einverstanden ist, ist spätestens seit der Vorstellung der *Fonds*-Statuten deutlich geworden.